

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen "Tax & Audit Club Stuttgart". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfjahr geführt.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschlie\u00afslich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Informations- und Aufklärungsarbeit rund um das Steuerrecht und der Wirtschaftsprüfung gegenüber einer breiten Öffentlichkeit
 - b. das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen und Seminaren
 - c. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Steuerrechts und der Wirtschaftsprüfung

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a. der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen oder
 - b. sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.



- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ausgenommen sind Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- VI. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- VIII. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- X. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gäste können zu Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 5 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus vier gleichgestellten Vorständen, die jeweils Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Vereins verantworten. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, insgesamt darf der Vorstand höchstens aus fünf Personen gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.
- II. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- III. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.



IV. Alle Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Für Geschäfte ab einer Summe von 200,00€ benötigt es die Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare, per E-Mail an die im Impressum der Website des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulares auf der Website des Vereins beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Die Mitgliedschaft k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen erwerben. Als nat\u00fcrliche und juristische Person sind nur solche zul\u00e4ssig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Nat\u00fcrliche Personen m\u00fcssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender
 Weisegeschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt
 - b. Mehr als einen Monat mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags seit der zweiten schriftlichen Mahnung unter Androhung des Ausschlusses im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.
 - Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und -verwendung

 Die Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag und seiner Verwendung sind gesondert in der Beitragsordnung geregelt.



- II. Inhalte und Bestimmungen der Beitragsordnung k\u00f6nnen unabh\u00e4ngig von der Satzung ge\u00e4ndert werden und f\u00fchren zu keiner \u00e4nderung der Satzung.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- III. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DHBW Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde erstmalig in der Gründungsversammlung vom 17.05.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Lukas Weidner

Kulics Veid

Nicole Scheiermann

Rene Sewald

Simon Schweizer

Kim Schaible

K. Schaible

Elias Abele